



S a t z u n g

über

Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Waldershof

vom 16.11.2023

Die Stadt Waldershof erlässt gemäß Art . 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern — GO — folgende Satzung:

I. ERNENNUNG ZUM EHRENBÜRGER

§ 1

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO) . Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.

II. EHRENMEDAILLE (BÜRGERMEDAILLE)

§ 2

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, kann die Ehrenmedaille (Bürgermedaille) verliehen werden. Die Anzahl der lebenden Inhaber der Ehrenmedaille (Bürgermedaille) soll über 10 nicht hinausgehen.
- (2) Die Ehrenmedaille (Bürgermedaille) hat die Form einer runden Plakette mit 70 mm Durchmesser; sie ist in Bronze patiniert ausgeführt und zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Waldershof mit der Aufschrift:

Dank und Anerkennung

Die Rückseite zeigt in der Mitte die Inschrift:

Für besondere Verdienste Stadt Waldershof

- (3) Mit der Verleihung der Medaille wird eine vom 1. Bürgermeister oder dessen Stellvertreter unterschriebene Urkunde ausgehändigt. Beim Tod des mit der Ehrenmedaille (Bürgermedaille) Ausgezeichneten verbleibt sie beim Erben.

III. EHRENNADEL

§ 3

- (1) Neben der Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenmedaille (Bürgermedaille) kann Persönlichkeiten, die sich um die Bevölkerung Verdienste erworben haben, eine Ehrennadel verliehen werden.
- (2) Die Ehrennadel (Anstecknadel) ist in Gold, Silber oder Bronze geprägt. Sie hat die Form des Wappenschildes in der Größe von 20 mal 20 mm. Die Ehrennadel trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt mit der Umschrift "Für Verdienste um die Stadt Waldershof".
- (3) Für Stadtratsmitglieder wird die Ehrennadel wie folgt verliehen:
Bronze 6 Jahre Mitgliedschaft im Stadtrat





- | | |
|--------|--|
| Silber | 12 Jahre Mitgliedschaft im Stadtrat |
| Gold | 18 und mehr Jahre Mitgliedschaft im Stadtrat |
- (4) Mit der Verleihung der Ehrennadel wird eine vom 1. Bürgermeister oder dessen Stellvertreter unterschriebene Urkunde ausgehändigt. Beim Tod des mit der Ehrennadel Ausgezeichneten verbleibt sie beim Erben.

§ 4

- (1) An Sportler und Mannschaften von Sportvereinen aus dem Stadtgebiet sowie an Gemeindeangehörige kann für sportliche Leistungen und für Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Stadt die Sport-Ehrennadel verliehen werden. An Berufssportler wird die Auszeichnung nicht verliehen.
Als sportlicher Verdienst gilt generell das Erreichen von Meisterschaften außerhalb des Vereins bzw. eine langjährige Tätigkeit (mindestens 10 Jahre am Stück) in der satzungsgemäßen Vorstandschaft eines Vereins.
- (2) Die Sport-Ehrennadel enthält das Stadtwappen mit zwei Lorbeerzweigen, die vom unteren Schnittpunkt der seitlichen Wappenrundung anliegen. Sie ist in Gold, Silber und Bronze geprägt. Die Ehrennadel in Bronze wird für Meisterschaften auf Kreisebene verliehen, die Ehrennadel in Silber wird für bayerische Meisterschaften verliehen, die Ehrennadel in Gold wird für deutsche Meisterschaften und darüber hinaus verliehen. Bei Vereinsfunktionären wird die Ehrennadel in Bronze für 10-jährige Tätigkeit, in Silber für 20 Jahre und in Gold für 30 Jahre verliehen.
- (3) Die Sport-Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold wird an denselben Sportler oder Gemeindeangehörigen nur einmal verliehen. Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen können Buch- oder andere Sachpreise überreicht werden.
- (4) Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung des Sportvereins voraus. Die Stadtverwaltung ruft rechtzeitig vor dem geplanten Verleihungstermin zur Einreichung von Vorschlägen auf. Die Verleihung soll in jedem Kalenderjahr für alle Ausgezeichneten in feierlichem Rahmen gemeinsam vorgenommen werden. Sie ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in der der Name des Ausgezeichneten oder der Mannschaft und die Leistung oder die Verdienste eingetragen sind.

IV. Verdienstmedaille

§ 5

- (1) Persönlichkeiten kann für sonstige Leistungen und Verdienste eine Verdienstmedaille verliehen werden.
- (2) Mit der Verleihung der Verdienstmedaille wird eine vom ersten Bürgermeister oder dessen Stellvertreter unterschriebene Urkunde ausgehändigt.

V. VERFAHREN

§ 6

- (1) Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen sind der 1. Bürgermeister, die Stadtratsmitglieder und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts.
- (2) Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem 1. Bürgermeister zuzuleiten.
- (3) Der 1. Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter legt die Vorschläge dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor.
- (4) Die Aushändigung der Bürgermedaille oder der Ehrennadel erfolgt durch den 1. Bürgermeister oder dessen Vertreter in feierlicher Form.
- (5) Die Ehrungssatzung des Landkreises Tirschenreuth in der jeweils gültigen Form bleibt von dieser Satzung unberührt. Die in § 6 (1) Berechtigten sind hier aufgerufen, auch von Ehrungen des Landkreises Gebrauch zu machen.





VI. ABERKENNUNG

§7

Der Stadtrat kann die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Bürgermedaille oder der Ehrennadel wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit im Stadtrat von zwei Drittel.

VII. INKRAFTTRETEN

§8

Die Satzung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung der Ehrenmedaille (Bürgermedaille) der Stadt Waldershof vom 1. August 1997, zuletzt geändert mit Satzung vom 07.11.2002, außer Kraft.

Waldershof, 21.11.2023

Stadt Waldershof

Margit Bayer

Erste Bürgermeisterin

